

ZH_HANDELSGERICHT HG200271 vom 13. April 2021

Zh Handelsgericht, 2021-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG200271

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG200271 du 13 avril 2021

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG200271 del 13 aprile 2021

Erwägungen

E. 1

Rückweisung

E. 1.1

Das BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 weist die Sache zur Neubeurteilung zurück. Die Grundsätze zum Umfang der Rückweisung sind - 9 - im Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 E. 1.2 und im BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 3.2.1-3.2.2 zusammengefasst.

E. 1.2

Mit dem Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 hat das Bundesge- richt über die folgenden Punkte abweichend vom Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 entschieden:

E. 1.2.1

Da der Haushaltschaden, der Mobilitätsschaden sowie der Pflege- und Be- treuungsschaden nicht Gegenstand des (ersten) Rückweisungsverfahrens bilde- ten, hätten diese Schadenspositionen im Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 nicht neu berechnet werden dürfen (E. 3.7.1-3.7.3). Über die Neuberechnung der übrigen Schadenspositionen musste sich das BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 mangels Rüge nicht äussern (E. 3.7.4).

E. 1.2.2

Die Berechnung der Kosten- und Entschädigungsfolgen qualifizierte das BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 als willkürlich (E. 4.4).

E. 1.3

In den Punkten, welche nicht Gegenstand des Rückweisungsverfahrens gebildet haben, beanspruchen die Erwägungen des aufgehobenen Urteils HG190181-O vom 6. März 2020 weiterhin Geltung.

E. 2

Anwendbares Prozessrecht Auf das vorliegende Verfahren finden das kantonale Zivilprozessrecht, insbeson- dere die Zivilprozessordnung des Kantons Zürich vom 13. Juni 1976 (aZPO/ZH; ehemals LS 271), sowie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Han- delssachen vom 16. September 1988 (aLugÜ) Anwendung. Zur Begründung wird auf das Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 E. 2 und auf das BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 2.4 verwiesen.

E. 3

Prozessvoraussetzungen Die Prozessvoraussetzungen sind weder Gegenstand des BGer-Urteils 4A_6/2019 vom 19. September 2019 noch des BGer-Urteils 4A_197/2020 vom

- 10 - 10. Dezember 2020. Es wird unverändert auf das Urteil HG080251-O vom 20. November 2018 E. 1.2 und E. 1.3 verwiesen.

E. 4

Anspruch der Klägerin

E. 4.1

Hauptanspruch Die Beklagte hat der Klägerin die folgenden Schadenspositionen zu ersetzen (BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 3.7.5.1 und E. 3.8): Schadensposition Rechtsbegehren Entscheid Pflege-Betreuungsschaden (1) CHF 3'573'623 CHF 45'132 Erwerbsausfall (2) CHF 346'237 CHF 1'584'484 Rentenschaden (2) CHF 195'537 Haushaltschaden (1) CHF 1'235'734 Wohnungsmehrkosten CHF 1'572'015 CHF 0 Mobilitätsschaden (1) CHF 61'554 Genugtuung (2) CHF 115'200 CHF 77'520 Vorprozessuale Anwaltskosten CHF 133'251 CHF 0 Gesamtschaden CHF 6'978'573 CHF 1'961'714 ./.. Akontozahlungen (2) – ./.. CHF 299'159 Total CHF 6'978'573 CHF 1'662'555 davon: (1) RT nach Urteil HG080251-O vom 20. November 2018 CHF 1'342'420 (2) RT nach Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 CHF 320'135 Der Klägerin sind somit CHF 1'662'555 zuzusprechen.

- 11 -

E. 4.2

Nebenanspruch Bis zu den Rechnungstagen sind folgende Schadenszinsen aufgelaufen (BGer- Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 3.7.5.3 und E. 3.8): Schadensposition Aufgelaufener Zins Pflege-Betreuungsschaden (1) CHF 53'055 Erwerbsausfall (2) CHF 186'630 Haushaltschaden (1) CHF 212'719 Mobilitätsschaden (1) CHF 47'771 Genugtuung (2) CHF 92'987 Total CHF 593'162 ./.. Zins Akontozahlungen (2) ./.. CHF 257'349 Aufgelaufener Zins bis RT CHF 335'813 Der Klägerin ist Ersatz für die bis zum Rechnungstag auf den vergangenen Schaden aufgelaufenen Zinsen von CHF 335'813 zuzusprechen.

E. 4.3

Ergebnis Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin CHF 1'662'555 zuzüglich Zins zu

E. 5

Prozesskosten

E. 5.1

Gerichtskosten Bei der Regelung der Gerichtskosten ist zu unterscheiden zwischen der Höhe der Gerichtskosten (§ 64 Abs. 1 aZPO/ZH) und deren Verteilung (§ 64 Abs. 2-4 aZPO/ZH). Aus dem BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 lässt sich nicht schliessen, dass im Rückweisungsverfahren eine materielle Ausein- setzung mit der Höhe der Gerichtskosten stattgefunden hätte (vgl. BGer-Urteil

- 12 - 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 4.2.1 und E. 4.3-4.5). Die Gerichtsge- bühr ist deshalb wiederum auf CHF 200'000 festzusetzen. Hinzu kommen die Barauslagen für das Gutachten von CHF 24'000. Zur Begründung wird unverän- dert auf das Urteil

HG080251-O vom 20. November 2018 E. 17.1 verwiesen.

E. 5.2

Prozessentschädigung Bei der Regelung der Prozessentschädigung ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen der Bemessung (§ 69 aZPO/ZH) und der Verteilung (§ 68 aZPO/ZH). Aus dem BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 lässt sich nicht schliessen, dass im Rückweisungsverfahren II eine materielle Auseinandersetzung mit der Höhe der Anwaltsgebühr stattgefunden hätte (vgl. BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 4.2.2 und E. 4.3-4.5). Die Anwaltsgebühr ist deshalb wiederum auf CHF 200'000 festzusetzen. Mit der Prozessentschädigung ist über einen Ersatz für die Weisungsgebühr von CHF 1'240 zu entscheiden. Zur Begründung wird unverändert auf das Urteil HG080251-O vom 20. November 2018 E. 17.2 verwiesen.

E. 5.3

Verteilung Die Verteilung der Gerichtskosten und die Zusprechung der Prozessentschädigung erfolgen im gleichen Verhältnis (§ 68 Abs. 1 Satz 1 aZPO/ZH). Sie richten sich in der Regel nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (§ 64 Abs. 2 aZPO/ZH). Für die Verteilung ist vom folgenden Prozessergebnis auszugehen: Ergebnis Absolut Relativ Klagerückzug CHF 1'931'754 21.68 % (Urteil HG080251-O vom 20. November 2018 E. 2.2) Klagegutheissung CHF 1'662'555 18.66 % Klageabweisung CHF 5'316'018 59.66 % Gebührenstreitwert CHF 8'910'327 100.00 % Das Handelsgericht nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesgericht die im BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 4.1 wiedergegebene Begründung des Urteils HG190181-O vom 6. März 2020 E. 19.3 für eine hälftige Kostenteilung

- 13 - aus zwei Gründen als willkürlich qualifiziert (BGer-Urteil 4A_197/2020 vom

E. 5.3.1

Während das Handelsgericht für die Ermittlung der Gerichtskosten und der Anwaltsgebühr von einem Streitwert von CHF 8'910'327 ausgegangen sei, habe es bei der Verteilung der Prozesskosten einen Streitwert von CHF 6'978'573 unterstellt (BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 4.4). Anzumerken ist, dass das Handelsgericht den Betrag von CHF 6'978'573 nicht als Gebührenstreitwert, sondern durchwegs als zuletzt aufrecht erhaltenen Klagebetrag bezeichnet hat, entsprechend dem nach Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG berechneten Rechtsmittelstreitwert. Das Handelsgericht versteht die Erwägungen des Bundesgerichts dahingehend, dass der Bestimmung des relativen Verteilungsverhältnisses der gesamte Gebührenstreitwert, einschliesslich des durch Rückzug erledigten Teils der Klage, zugrunde zu legen ist.

E. 5.3.2

Das Handelsgericht habe im Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 praktisch unverändert die Erwägungen des Urteils HG080251-O vom 20. November 2018 übernommen, obwohl der Beschwerdegegnerin im Urteil HG080251-O vom 20. November 2018 CHF 2'934'687 und aufgelaufene Zinsen von CHF 451'193 zugesprochen worden seien, während sie nach dem Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 nur noch CHF 1'718'310 und aufgelaufene Zinsen von CHF 375'742 erhalten sollte (BGer-Urteil 4A_197/2020 vom 10. Dezember 2020 E. 4.4). Das Handelsgericht versteht die Erwägungen des Bundesgerichts dahingehend, dass beim vorliegenden Streitausgang auch schon die nur teilweise Anwendung des Veranlassungsprinzips eine Ermessensüberschreitung darstellt.

E. 5.3.3

Unter Nachachtung der Vorgaben des BGer-Urteils 4A_197/2020 vom

E. 5.3.3.1

Gemäss § 64 Abs. 2 aZPO/ZH werden die Kosten "in der Regel der unter- liegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt." Die Gerichtskosten sind der Klägerin zu 81.34 % und der Beklagten zu 18.66 % aufzuerlegen.

E. 5.3.3.2

Im gleichen Verhältnis sind die Entschädigungen festzulegen (§ 68 Abs. 1 aZPO/ZH), wobei die Bruchteile bei nicht vollständigem Unterliegen bzw. Obsie- gen zu verrechnen sind (RICHARD FRANK/HANS STRÄULI/GEORG MESSMER, Kom- mentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 1997, N. 18 zu § 69 aZPO/ZH m.Hw.). Der mehrheitlich obsiegenden Partei ist eine Parteientschädi- gung lediglich in dem Umfange zuzusprechen, in welchem ihre Obsiegensquote die Obsiegensquote der Gegenpartei übersteigt. Die Obsiegensquote der Beklagten überwiegt um 62.68 %. Der Beklagten ist der entsprechende Anteil an der Anwaltsgebühr als Prozessentschädigung zuzuspre- chen. Die Klägerin ist zu verpflichten, der Beklagten eine Prozessentschädigung von CHF 125'360 zu bezahlen.

E. 5.3.3.3

Die Klägerin hat die gesamten Weisungskosten von CHF 1'240 selber bezahlt (Urteil HG080251-O vom 20. November 2018 E. 17.2). Im Gegensatz zur Parteientschädigung kann deshalb keine Quotenverrechnung mehr erfolgen. Die Beklagte muss der Klägerin die Weisungskosten anteilmässig ersetzen. Die Klä- gerin obsiegt zu 18.66 %. Entsprechend ist die Prozessentschädigung um CHF 231 zu reduzieren. 6. Rechtsmittelstreitwert Der Rechtsmittelstreitwert beträgt (unverändert) CHF 6'978'573 (Urteil HG080251-O vom 20. November 2018 E. 18; Urteil HG190181-O vom 6. März 2020 E. 20).

- 15 - Das Handelsgericht erkennt: 1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu bezahlen CHF 1'662'555.00 zuzüglich Zins zu 5 % auf CHF 1'342'420.00 seit dem 20. November 2018 und auf CHF 320'135.00 seit dem 6. März 2020; CHF 335'813.00 aufgelaufene Zinsen. 2. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen. 3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 200'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 24'000.00 Gutachten 4. Die Kosten werden der Klägerin zu 81.34 % und der Beklagten zu 18.66 % auferlegt. 5. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Prozessentschädigung von CHF 125'360.00, abzüglich CHF 231.00, zu bezahlen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie gemäss Art. 49 Abs. 2 VAG an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern. 7. Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 6'978'573.00.

- 16 - Zürich, 13. April 2021 Handelsgericht des Kantons Zürich Vizepräsidentin:
Gerichtsschreiber: Dr. Claudia Bühler Jan Busslinger

E. 10

Dezember 2020 sind die Kosten entsprechend dem Grundsatz von § 64 Abs. 2 Satz 2 aZPO/ZH nach Quoten zu verteilen. Bei einer Klagegutheissung im Umfang von CHF 1'342'420 obsiegt die Klägerin zu 18.66 %. Dementsprechend

- 14 - unterliegt sie im verbleibenden Umfang von CHF 7'247'772 (Klagerückzug und Klageabweisung) und somit zu 81.34 %.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.